

**Nutzerrechte für APK ALKIS****Änderungsübersicht**

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderungsgrund</b>	<b>betroffene Abschnitte</b>
1.0	01.01.2017	Dokument angelegt	alle
1.2	01.03.2020	Rechtsgrundlage berichtigt Nr. 2 (2) und 3.5 (3) gestrichen bisherige Nutzerrolle E gestrichen und durch Nutzerrolle F ersetzt	3.6 2, 3 2, 3, 4
1.4	01.05.2023	Nutzerrollen und –rechte überarbeitet	alle
1.5	03.04.2025	Änderung bei Vorbereitungsdaten Wegfall Nutzerrecht „Vorbereitungsdaten“	1 4

**Inhaltsübersicht**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Nutzerrechte für die APK ALKIS</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Nutzer</b> .....	<b>3</b>
3.1	GeoSN.....	3
3.2	uVB.....	3
3.3	ÖbVI.....	4
3.4	Gemeinden.....	4
3.5	Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen.....	4
3.6	Landkreise und Kreisfreie Städte.....	4
<b>4</b>	<b>Übersicht Nutzerrechte für die APK ALKIS</b> .....	<b>5</b>

## 1 Allgemeines

(1) Die APK ALKIS ist eine Webanwendung und beinhaltet alle Funktionen für die Bereitstellung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters. Diese können sowohl Präsentationsausgaben, Replikationen von Datensätzen und Sonderausgaben sein.

(2) Die APK ALKIS realisiert auch das automatisierte Abrufverfahren nach § 11 Abs. 5 Sächs-VermKatG. Über die APK ALKIS können Gemeinden und ÖbVI auf der Grundlage einer Befugnis nach § 12 SächsVermKatG Präsentationsausgaben erzeugen.

## 2 Nutzerrechte für die APK ALKIS

(1) Für alle fachlichen Aufgaben werden die Nutzerrechte der APK ALKIS gemäß Nr. 4 bereitgestellt.

(2) Die Nutzerrechte der APK ALKIS entsprechend Nr. 4 beinhalten die folgenden wesentlichen inhaltlichen Details:

a) Informationen zum Flurstück:

Alle Funktionen, die für die Suche und Anzeige der Bestandsdaten des Flurstücks erforderlich sind, mit Ausnahme der Eigentümerdaten.

b) Eigentümerdaten:

Alle Funktionen, die für die Suche und Anzeige von Eigentümerdaten erforderlich sind, einschließlich der Kurzinformation.

c) Präsentationsausgaben:

Alle Funktionen, die für die Erzeugung der unter Anlage 4 aufgeführten Präsentationsausgaben erforderlich sind. Die Art der Präsentationsausgaben kann Einschränkungen unterliegen.

d) Vorbereitungsdaten:

Alle Funktionen, die für die Erzeugung von Präsentationsausgaben erforderlich sind.

e) Replikationen:

Alle Funktionen, die für die Erzeugung von Replikationen von Datensätzen erforderlich sind. Die Art der Replikationen und das Datenformat können Einschränkungen unterliegen.

## 3 Nutzer

Für die Administration der ÖbVI, der Administratoren der uVB und der Nutzer des GeoSN, der Gemeinden, der anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie der Landkreise und kreisfreien Städte ist das GeoSN zuständig.

### 3.1 GeoSN

Beim GeoSN können die Bediensteten im Rahmen ihrer Aufgaben Zugang zu den Nutzerrechten gemäß Nr. 4 erhalten.

### 3.2 uVB

(1) Bei den uVB können die Bediensteten, welche die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG wahrnehmen, Zugang zu den Nutzerrechten gemäß Nr. 4 entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben erhalten.

(2) Innerhalb der uVB erhalten ausgewählte Bedienstete die Berechtigung eines Administrators für die Einrichtung der Bediensteten und Zuweisung der jeweiligen Anwendungen innerhalb der uVB.

### **3.3 ÖbVI**

(1) Alle ÖbVI erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 2 Abs. 4 SächsVermKatG Zugang zu den Nutzerrechten gemäß Nr. 4.

(2) Die Einrichtung der Mitarbeiter des ÖbVI und Zuweisung der jeweiligen Anwendungen obliegt dem ÖbVI.

(3) Die Art der Präsentationsausgaben beschränkt sich auf Präsentationsausgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsVermKatGDVO.

### **3.4 Gemeinden**

(1) Gemeinden, denen eine Befugnis nach § 12 SächsVermKatG erteilt wurde, erhalten Zugang zu den Nutzerrechten gemäß Nr. 4.

(2) Die Art der Präsentationsausgaben beschränkt sich auf Präsentationsausgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsVermKatGDVO.

(3) Die Wahrnehmung der Nutzerrechte ist auf das Gemeindegebiet beschränkt.

### **3.5 Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen**

(1) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, denen die Erlaubnis zur Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens nach § 11 Abs. 5 SächsVermKatG erteilt wurde, erhalten Zugang zu den Nutzerrechten gemäß Nr. 2 Abs. 2 a) und b).

(2) Werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich Replikationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters benötigt, erhalten die anderen Behörden und sonstige öffentlichen Stellen Zugang zum Nutzerrecht gemäß Nr. 2 Abs. 2 e).

### **3.6 Landkreise und Kreisfreie Städte**

Landkreise und Kreisfreie Städte erhalten für die Bediensteten, welche keine Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG wahrnehmen, die Nutzerrechte gemäß Nr. 3.5 Abs. 1 und 2.

## 4 Übersicht Nutzerrechte für die APK ALKIS

APK ALKIS		Nutzer					
Anwendung	Nutzerrecht	GeoSN	uVB	ÖbVI	Gemeinden	Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen	Landkreise und Kreis- freie Städte
<b>Web Auskunft</b>	Informationen zum Flurstück	x	x	x	x	x	x
	Eigentümer- daten	x	x	x	x	x	x
	Präsentations- ausgaben	x	x	x	x	-	-
<b>Web Daten- export</b>	Replikationen	x	x	-	-	x	x